

Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Remchingen vom 16.03.2017

1. Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Remchingen ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt der Gemeinde Remchingen“ mit dem Untertitel „Amtsblatt der Gemeinde Remchingen“. Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich und in der Regel am Freitag, an Feiertagen, am vorhergehenden Werktag. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.
2. In das Amtsblatt werden aufgenommen:
 - 2.1 Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Remchingen und anderer öffentlicher Behörden und Stellen;
 - 2.2 Bürgerinformationen, Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung;
 - 2.3 Gern. §20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für die Veröffentlichung steht die Rubrik „Gemeinderatsfraktionen“ zur Verfügung.
Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- und landespolitischen Themen besteht nicht.
Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde Remchingen während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen von Fraktionen in einem Zeitraum von **3 Monaten** vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit). Ausgenommen hiervon sind Termine und Hinweise auf Veranstaltungen, die in Remchingen stattfinden.
 - 2.4 Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten der Kirchen und Schulen. Diese sind beim Bürgermeisteramt einzureichen;
 - 2.5 Veranstaltungshinweise, Veranstaltungsberichte und sonstige kurze Nachrichten der örtlichen Vereine, Parteien, Kreistagsfraktionen und Interessengemeinschaften. Diese sind beim Bürgermeisteramt einzureichen. Der Umfang wird auf 30 Schreibmaschinenzeilen begrenzt. Fotografien über außergewöhnliche Veranstaltungen, über die berichtet wird, werden mit aufgenommen.
 - 2.6 Leserzuschriften; diese sind beim Bürgermeisteramt einzureichen. Der Bürgermeister ist zur gleichzeitigen Abgabe einer Stellungnahme berechtigt. Nicht veröffentlichte Leserbriefe sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu geben. Der Umfang von Leserbriefen wird auf 30 Schreibmaschinenzeilen begrenzt. Anonyme Leserbriefe werden nicht veröffentlicht und auch nicht dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben;
 - 2.7 Die für die Fraktionen unter Ziff. 2.3 festgelegte Karenzzeit vor Wahlen gilt ebenso für Parteien, Wählervereinigungen, Kreistagsfraktionen, politische Vereine und Interessensvereinigungen sowie Leserbriefe.
 - 2.8 Geschäftsanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen. Diese sind in der Regel beim Verlag einzureichen. Zur Entgegennahme von Anzeigen ist das Bürgermeisteramt berechtigt, aber nicht verpflichtet.
In der Karenzzeit (s. Ziffer 2.3) sind politische Veröffentlichungen in Form von Anzeigen nur insofern gestattet, als sie der Vorstellung von Wahlkandidaten, der Erläuterung des Wahlprogramms oder dem Hinweis auf Veranstaltungen dienen.
 - 2.9 Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister.

- 2.10 Ausgeschlossen sind tages- und parteipolitische Beiträge sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen. Alle Beiträge müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.
3. Das Redaktionsstatut vom 28.10.1986 wird aufgehoben und wird durch dieses Redaktionsstatut ab 01.04.2017 ersetzt.

Remchingen, den 16. März 2017

Luca Wilhelm Prayon
Bürgermeister